

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Rita Grießhaber, Gerald Häfner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/7599 –**

Reform der Sicherungsverwahrung

Um den Schutz der Gesellschaft vor rückfälligen Sexualstraftätern zu verbessern, wird in jüngster Zeit vermehrt die Ausweitung der Sicherungsverwahrung gefordert. Diskutiert werden sowohl die Herabsetzung der Anforderungen für die Anordnung (Verzicht auf das Erfordernis der zweimaligen Vorverurteilung sei es generell wie beschränkt auf Sexualstraftäter) wie auch die Ausdehnung der Dauer der Sicherungsverwahrung.

Bei diesen Überlegungen darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß es sich bei der Sicherungsverwahrung um die einschneidendste und zugleich umstrittenste Maßregel, die unser Strafrecht kennt, handelt. Aus menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Erwägungen muß der Einsatz dieses Rechtsinstruments auf Ausnahmefälle begrenzt sein. Er ist nur zu rechtfertigen, wo er zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter der Allgemeinheit unerlässlich ist und wo andere Instrumentarien, wie etwa Führungsaufsicht, nicht in Betracht kommen. Vor dem potentiell gefährlichen Ersttäter kann die Sicherungsverwahrung keinen Schutz bieten. Eine unreflektierte Ausweitung der Vorschrift weckt in der Bevölkerung jedoch die Hoffnung auf absolute Sicherheit, die sich nicht einlösen lassen wird. Weder Fehlprognosen noch Rückfälligkeit sind gänzlich auszuschließen.

Eingeführt wurde die Sicherungsverwahrung zur Zeit des Nationalsozialismus mit dem „Gewohnheitsverbrechergesetz“ vom 24. November 1933, nach dem ca. 15 000 bis 16 000 Menschen sicherungsverwahrt wurden.

Mit ihr sollen die gefährlichen Täter erfaßt werden, die infolge „ihres Hanges zu erheblichen Straftaten“ als gefährlich eingeschätzt werden. Sie ist formal keine Strafe für begangenes Unrecht, sondern eine Präventivmaßnahme für noch nicht begangene Straftaten. Ihre Vollstreckung, die sich kaum von der Strafvollstreckung unterscheidet, erfolgt im Anschluß – zusätzlich – zur Strafvollstreckung. Im Gegensatz zur Strafe ist ihre Dauer unbestimmt und kann bereits heute lebenslang sein. Zwar darf bei ihrer erstmaligen Anordnung die Vollstreckung zehn Jahre nicht überschreiten, für die zweite Verhängung kennt das Gesetz aber keinerlei Obergrenze.

Von der Anordnung bis zur Aussetzung der Sicherungsverwahrung spielen Gefährlichkeitsprognosen eine zentrale Rolle. Diese sind äußerst schwer zu treffen und mit hohen Unsicherheitsfaktoren behaftet. Während erneute

Straftaten von Straftätern, die fälschlich als „ungefährlich“ eingestuft wurden waren, zu erheblicher Beunruhigung der Bevölkerung beitragen, läßt sich letztlich nicht feststellen, wie viele Straftäter zu Unrecht als gefährlich eingestuft wurden. Empirische Befunde zur Vorhersage von Gefährlichkeit existieren in Deutschland nicht. Es wird aber als gesichert angesehen, daß von drei als gefährlich verwahrten psychisch gestörten Rechtsbrechern nur einer im Falle seiner Entlassung erneut straffällig werden würde (Rasch, Verhaltenswissenschaftliche Kriminalprognosen. In: Frisch/Vogt: Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis, Baden-Baden 1994, 17, 27).

Insgesamt werden bei der Sicherungsverwahrung sehr unterschiedliche Täter als gefährlich eingeschätzt: Der mehrfache, noch fast jugendliche Gewalttäter, aber auch die Betrügerin im Rentenalter.

Die Eingriffsintensität der Maßregel erfordert, vor einer Ausweitung der Vorschriften genau zu belegen, ob bzw. inwieweit das geltende Recht dem Schutz der Öffentlichkeit vor schweren Straftaten entgegensteht und ob bzw. wie sich dieser Schutz unter Beachtung der grundgesetzlichen Vorgaben ggf. verbessern läßt. Da sich die Forderung nach einer Ausweitung der Sicherungsverwahrung gegenwärtig im wesentlichen auf rückfällig gewordene Sexualstraftäter konzentriert, soll – auch im Interesse einer zügigen Beantwortung der Anfrage – die Fragestellung soweit wie möglich auf diesen Personenkreis begrenzt werden.

Unabhängig von der Frage der Behandlung von Sexualstraftätern stellt sich aber auch die Aufgabe einer grundsätzlichen Reform des Instruments der Sicherungsverwahrung. Der Bedeutung der Maßregel für den von ihr betroffenen Straftäter entspricht es nicht, daß diese immer noch für gewaltlose Eigentums- und Vermögensdelikte angeordnet wird. Die Fragesteller haben Bedenken, ob die gegenwärtige Praxis bei Anordnung und Vollstreckung der Sicherungsverwahrung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt. Den grundgesetzlichen Vorgaben muß nach Auffassung der Fragesteller durch Beschränkung auf schwere Rechtsgüterverletzungen im Bereich der Gewalt- und Sexualdelinquenz, erweiterte Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Vollstreckung und Humanisierung des Vollzugs besser Rechnung getragen werden.

Vorbemerkung

Entgegen der Auffassung der Fragesteller ist die Bundesregierung der Ansicht, daß sich die Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in ihrer jetzigen Ausgestaltung insgesamt bewährt hat. Die Sicherungsverwahrung ist als „ultima ratio“ des strafrechtlichen Sanktionensystems auch weiterhin zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Wiederholungstätern unverzichtbar. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsgemäßigkeit des Instituts der Sicherungsverwahrung bestätigt (BVerfGE 2, 118; 42, 1 sowie zuletzt BVerfG [2. Kammer des 2. Senats], Beschuß vom 27. September 1995, NStZ-RR 1996, 122).

I. Anordnungspraxis und Vollzug

1. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren
 - a) 1970,
 - b) 1980,
 - c) 1990,
 - d) 1995,
 - e) 1996Sicherungsverwahrung verhängt?

Gemäß den Angaben in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik wurde

1970 gegen 110,

1980 gegen 41,

1990 gegen 31,

1995 gegen 45

Verurteilte Sicherungsverwahrung angeordnet. Angaben für das Jahr 1996 liegen noch nicht vor.

2. Wie viele Personen – differenziert nach Männern und Frauen – befinden sich derzeit in Sicherungsverwahrung?

Am Stichtag 30. September 1996 – aktuellere Angaben liegen bundesweit noch nicht vor – befanden sich insgesamt 179 Personen in Sicherungsverwahrung. Es handelt sich dabei ausschließlich um männliche Sicherungsverwahrte.

3. Aufgrund welcher Anlaßtaten (schwere Gewalt- oder Sexualdelinquenz, gewaltlose Eigentums- und Vermögensdelinquenz) wurde bei den derzeit untergebrachten Sicherungsverwahrten die Maßregel verhängt?

Nach den Angaben in der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik sind 1995 von den 45 Personen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet worden war, 13 Personen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, 5 Personen wegen Straftaten gegen das Leben (ohne Straftaten im Straßenverkehr), eine Person wegen Körperverletzung (ohne Straftaten im Straßenverkehr), 4 Personen wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit, 4 Personen wegen Diebstahls, 13 Personen wegen Raubes, 3 Personen wegen Betruges, eine Person wegen gemeingefährlicher Straftaten (ohne Straftaten im Straßenverkehr) und eine Person wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt worden.

4. Wie lang ist die durchschnittliche Verweildauer in der Sicherungsverwahrung?

Hierzu enthält die Strafverfolgungsstatistik keine Angaben.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, daß insbesondere die unbestimmte Dauer der Sicherungsverwahrung eine vielleicht noch mögliche Sozialisation der Verwahrten gefährdet, weil es den Verwahrten über Jahre hinweg einer Welt maximaler Unberechenbarkeit und Ungewißheit der zukünftigen Lebensplanung aussetzt?

Wenn ja, teilt sie die Auffassung, daß durch Verkürzung der richterlichen Überprüfungsfrist von derzeit zwei Jahren dieser Gefahr entgegenzuwirken ist?

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß die Sicherungsverwahrung in besonderem Maße in die Freiheitsrechte des Verurteilten eingreift. Zweck dieser Maßregel ist aber vor allem die Sicherung der Allgemeinheit vor besonders gefährlichen Straftätern. Wenn weniger einschneidende Mittel zur Erreichung dieses Ziels nicht mehr genügen, muß die Resozialisierung des Täters hinter den berechtigten Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit zurückstehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre begrenzt ist (§ 67 d Abs. 1 Satz 1 StGB); erst die zweite Unterbringung erfolgt unbefristet.

Dem Interesse des Untergebrachten nach Erlangung einer Resozialisierungschance wird im übrigen durch die Möglichkeit der Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung nach § 67 d Abs. 2 StGB Rechnung getragen. Eine Verkürzung der richterlichen Überprüfungsfristen des § 67 e Abs. 2 StGB erscheint auch deshalb nicht erforderlich, weil das Gericht nach § 67 e Abs. 1 StGB ohnehin jederzeit – von Amts wegen oder auf Antrag – prüfen kann, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung auszusetzen ist.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine treffsichere Prognoseentscheidung über das zukünftige Verhalten eines Menschen nicht möglich ist?

Wenn ja, stimmt sie der Auffassung zu, daß aufgrund dessen mit der Verwahrung jedes tatsächlich gefährlichen Straftäters und der realen Verhinderung zukünftiger Straftaten aller Wahrscheinlichkeit nach mindestens ebenso vielen Personen die Freiheit entzogen wird, die nach der Entlassung aus dem Strafvollzug jedenfalls nicht mehr in gravierender Weise straffällig geworden wären (vgl. Kinzig, Jörg: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br. 1996, S. 596f. m. w.N.)?

Wenn ja, läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung unter Berücksichtigung dessen die Sicherungsverwahrung im Bereich der gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelinquenz rechtfertigen?

Wenn nein, worauf begründet sie ihre Auffassung?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß jede Prognose über das künftige Verhalten eines Täters mit Unsicherheiten verbunden ist und sich Gewißheit hierüber nicht erlangen läßt. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB verlangt zur Anordnung der Sicherungsverwahrung aber auch keine solche Gewißheit; vielmehr hat das Gericht darüber zu entscheiden, ob sich aus der Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Taten das Bild eines Hangtäters ergibt und ob die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Täter auch künftig erhebliche Straftaten der in dieser Vorschrift bezeichneten Art begehen wird.

Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 21 und 23 verwiesen.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, daß der Vollzug der Sicherungsverwahrung mit größeren Freiheiten als der Strafvollzug ausgestaltet sein muß (Brief- und Besuchsverkehr, Tagesablauf, Aus- und Fortbildung etc.), weil es sich bei ihr nicht um eine Strafe für begangenes Unrecht, sondern um eine Präventivmaßnahme für noch nicht begangene Straftaten handelt, und der Verwahrte, der seine Freiheitsstrafe bereits verbüßt hat, damit ein Sonderopfer zum Schutz der Allgemeinheit erbringt?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß der Vollzug der Sicherungsverwahrung mit größeren Freiheiten als der Strafvollzug ausgestaltet sein muß. Deshalb enthält das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) in § 130 außer einer Bezugnahme auf die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe der §§ 3 bis 126 StVollzG Sonderregelungen für die Sicherungsverwahrten, die die Ausstattung der Hafträume, Kleidung, Selbstbeschäftigung und Taschengeld, die Entlassungsvorbereitungen und die Sicherungsverwahrung von Frauen betreffen.

Nach § 131 StVollzG sollen die Ausstattung der Sicherungsanstalten, namentlich die Hafträume, und besondere Maßnahmen zur Förderung und Betreuung dem Untergebrachten helfen, sein Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten und ihn vor Schäden eines langen Freiheitsentzuges zu bewahren. Seinen persönlichen Bedürfnissen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Der Untergebrachte darf seine Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Untergebrachte für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt (§ 132 StVollzG).

Dem Untergebrachten wird gestattet, sich gegen Entgelt selbst zu beschäftigen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern (§ 133 StVollzG).

Um die Entlassung zu erproben und vorzubereiten, kann der Vollzug gelockert und Sonderurlaub bis zu einem Monat gewährt werden. Bei Untergebrachten in einer sozialtherapeutischen Anstalt bleibt der – Sonderurlaub von 6 Monaten – nach § 124 unberührt (§ 134 StVollzG).

Entsprechend dieser Vorschriften haben die Landesjustizverwaltungen die Sicherungsverwahrung abweichend vom Strafvollzug ausgestaltet und Sicherungsverwahrten gegenüber Strafgefangenen Vergünstigungen eingeräumt.

Die Haft erleichterungen gegenüber Strafgefangenen bestehen insbesondere in einer erweiterten Aufschlußzeit, der Zulassung privater Einrichtungsgegenstände, dem Zusatzeinkauf, der Zulassung von Kleintierhaltung, dem Empfang zusätzlicher Pakete, einer erweiterten Besuchsmöglichkeit und zusätzlicher Telefonmöglichkeiten.

Hinsichtlich der Durchführung von Bildungsmaßnahmen stehen den Sicherungsverwahrten dieselben Angebote wie den Strafgefangenen zur Verfügung. Nach § 37 Abs. 3 StVollzG soll geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung, berufli-

chen Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden. Dazu bieten die Justizvollzugsanstalten Ausbildungen und Kurse in den unterschiedlichsten Bereichen an. Wegen der Bedeutung von Behandlungs- und Bildungsmaßnahmen im Vollzug der Sicherungsverwahrung wird von der gesetzlich in § 140 Abs. 1 StVollzG vorgeschriebenen Trennung der Sicherungsverwahrten von anderen Strafgefangenen abgewichen, um diesen gem. § 140 Abs. 3 StVollzG die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen zu ermöglichen.

8. Hält die Bundesregierung die in den §§ 129 bis 135 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften niedergelegten Grundsätze für ausreichend, dies zu gewährleisten, oder zieht sie eine Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften in Erwägung?

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Sicherungsverwahrung werden für ausreichend erachtet.

9. Inwiefern unterscheidet sich nach Kenntnissen der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom normalen Strafvollzug?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Nicht in allen Bundesländern wird Sicherungsverwahrung vollzogen. Für mehrere Länder wird Sicherungsverwahrung in Vollzugsgemeinschaften in benachbarten Bundesländern, in den neuen Bundesländern wird nach den vorliegenden statistischen Auswertungen noch keine Sicherungsverwahrung vollzogen.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Einebnung der Vollzugsarten stattfindet, wenn die Sicherungsverwahrung lediglich in einer besonderen Abteilung der Justizvollzugsanstalt stattfindet (vgl. Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, § 131 Rz. 2)?

Die Gefahr einer gewissen Einebnung der Vollzugsarten beim Vollzug der Sicherungsverwahrung lediglich in einer besonderen Abteilung wird gesehen. Aufgrund der geringen Anzahl der Sicherungsverwahrten – am 30. September 1996 gab es nur in acht Bundesländern Sicherungsverwahrte, wobei es in 5 Bundesländern zwischen 3 und 15 Personen und nur in 3 Bundesländern zwischen 40 und 50 Personen waren – besteht für die Unterbringung dieser Gefangenengruppe bei Beachtung der Zielvorgabe der Förderung der Wiedereingliederung keine Alternative.

II. Sicherungsverwahrung von Sexualstraftätern

11. Wie hoch ist der Anteil der wegen der Begehung von Sexualstrafen zur Sicherungsverwahrung verurteilten Straftäter an allen derzeit Sicherungsverwahrten?
 - a) Wie hat sich dieser Anteil seit 1975 entwickelt?

- b) Auf welche Umstände ist diese Entwicklung nach Auffassung der Bundesregierung zurückzuführen?

Der Anteil der wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Verurteilten bei denjenigen Verurteilten, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Verurteilte bei Verurteilten, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist (Quelle: Strafverfolgungsstatistik)

Jahr	Verurteilte, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,	davon: verurteilt wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	
		insgesamt	absolut
1975	52	14	27
1976	60	17	28
1977	51	11	22
1978	35	5	14
1979	44	15	32
1980	41	13	32
1981	57	16	28
1982	38	13	34
1983	27	11	41
1984	36	15	42
1985	39	16	41
1986	40	13	33
1987	39	14	36
1988	32	12	38
1989	27	9	33
1990	31	7	23
1991	38	14	37
1992	34	16	47
1993	27	8	30
1994	40	18	35
1995	45	13	29

Die Zahl der wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Verurteilten, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, bewegt sich in dem 20jährigen Zeitraum zwischen 5 und 18 Personen. Hierbei sind eindeutige Trends hinsichtlich der Zunahme oder der Abnahme der Anzahl dieser Verurteilten nicht erkennbar.

12. Aufgrund wie vieler Vorverurteilungen in welcher Höhe wurde gegen die derzeit untergebrachten Sexualstraftäter Sicherungsverwahrung verhängt?
13. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, ob und inwieweit bei den in Sicherungsverwahrung genommenen Sexualstraftätern bereits bei der Vollstreckung der Vorverurteilungen Therapien durchgeführt wurden?
14. Wie viele der sicherungsverwahrten Sexualstraftäter waren vor dieser Verurteilung bereits einmal in Sicherungsverwahrung?
15. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Sicherungsverwahrung in den letzten fünf Jahren bei Sexualstraftätern trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen (Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren und zweimalige Vorverurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr) nicht angeordnet?
Worauf ist dies nach Kenntnis der Bundesregierung zurückzuführen?

Die vorhandenen Statistiken enthalten hierzu keine Angaben.

16. Welche Erkenntnisse hinsichtlich Delinquenzverläufen speziell bei Sexualstraftätern legt die Bundesregierung ihren Überlegungen zur Reform der Sicherungsverwahrung (Möglichkeit der Anordnung auch bei erstmaligem Rückfall, sofern die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren erfolgt) zugrunde?

Bei schweren Sexualdelikten besteht in besonderem Maße das Bedürfnis, die Bevölkerung vor Wiederholungstätern zu schützen, denn solche Straftaten sind häufig geeignet, bei den Opfern schwerste körperliche und seelische Schäden hervorzurufen und darüber hinaus – wie die Erfahrungen der letzten Monate gezeigt haben – den Rechtsfrieden insgesamt erheblich zu stören.

Ein Mittel zur Verstärkung des Schutzes der Bevölkerung in diesem Bereich ist die vermehrte Unterbringung von Sexualstraftätern in der Sicherungsverwahrung. In dem von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen zeitgleich eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (Drucksache 13/7163, BR-Drucksache 163/97) ist deshalb vorgesehen, gegen einschlägig rückfällige Sexualstraftäter bereits nach dem ersten Rückfall die Sicherungsverwahrung zu verhängen, wenn sie Taten von erheblicher Schwere begangen haben und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

17. Welche Daten hinsichtlich Deliktshäufigkeiten bei Sexualstraftätern legt die Bundesregierung ihren Überlegungen zur Reform der Sicherungsverwahrung zugrunde?
Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob bzw. inwieweit Sexualstraftäter im Vergleich zu Straftätern, die wegen sonstiger Gewaltdelikte verurteilt wurden, vermehrt rückfällig wurden?

Der Bundesregierung sind die Erkenntnisse aus den amtlichen Statistiken zur Strafrechtspflege und aus kriminologischen Untersuchungen bekannt.

Eine Rückfallstatistik, die verallgemeinbare Aussagen über die Wiederverurteilung von Sexualstraftätern im Vergleich zu sonstigen Straftätern, die wegen Gewaltdelikten verurteilt wurden, erlaubte, gibt es bisher nicht.

Die Kriminologische Zentralstelle e. V. Wiesbaden, eine Forschungs- und Dokumentationseinrichtung der Justizministerien des Bundes und der Länder, wurde mit einer Untersuchung über die Rückfälligkeit von Sexualstraftätern beauftragt.

18. Welche Erkenntnisse hinsichtlich der Sanktionswirkung speziell bei Sexualstraftätern legt die Bundesregierung ihren Überlegungen zur Reform der Sicherungsverwahrung zugrunde?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

19. Welche Arten von Therapien werden in welchem Umfang in den einzelnen Bundesländern nach Kenntnis der Bundesregierung mit sicherungsverwahrten Gewalttätern und insbesondere mit Sexualstraftätern durchgeführt?

Zu Art und Umfang der in den einzelnen Ländern durchgeführten Therapien liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

20. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, daß gerade aufgrund der angenommenen Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten bei diesem Personenkreis besondere Therapieanstrengungen unternommen werden müssen?

Wenn ja, wie beabsichtigt sie dies sicherzustellen?

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung zu, daß für den genannten Personenkreis besondere Therapieanstrengungen unternommen werden müssen. Dies ist Aufgabe der für die Durchführung des Justizvollzuges zuständigen Länder.

III. Sicherungsverwahrung bei gewaltloser Eigentums- und Vermögensdelinquenz

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß noch heute etwa 23 % der Sicherungsverwahrten wegen gewaltloser Eigentums- und Vermögensdelikte in Verwahrung genommen wurden (Kinzig, J.: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, Freiburg i. Br., 1996)?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch im Bereich der gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelinquenz ein unverzichtbares Instrument des strafrechtlichen Sanktionensystems. Der Grad der Gefährlichkeit eines Verurteilten ergibt sich nicht allein daraus, ob er bei seinen Taten Gewalt anwendet. Die Bevölkerung hat ein berechtigtes Interesse daran, wirksam auch vor solchen Tätern geschützt zu werden, die z.B. durch Betrug oder Einbruchsdiebstähle schwere wirtschaftliche Schäden anrichten und durch andere Maßnahmen nicht von der Begehung weiterer Taten abzuhalten sind. Die Zahl der wegen gewaltloser Eigentums- und Vermögensdelikte in der Sicherungsverwahrung untergebrachten Straftäter ist im übrigen seit dem Zweiten Strafrechtsreformgesetz deutlich zurückgegangen (vgl. die Nachweise bei Kinzig, S. 139). Die Bundesregierung sieht deshalb keinen Anlaß für eine Gesetzesinitiative, um diese Deliktsgruppe aus dem Anwendungsbereich des § 66 StGB herauszunehmen.

22. Ist der Bundesregierung bekannt, daß manche Landgerichtsbezirke das Potential der Sicherungsverwahrung ausschöpfen, andere hingegen die Sicherungsverwahrung bei gewaltfreien Vermögens- und Eigentumstümern heute nicht mehr anordnen (Kinzig, a.a.O., S. 268)?

Wenn ja, hält die Bundesregierung diese durch gravierende Uneinheitlichkeiten gekennzeichnete Anordnungspraxis für mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar?

Der Bundesregierung ist die genannte Untersuchung bekannt. Die angesprochene Uneinheitlichkeit der gerichtlichen Anordnungspraxis ist eine Folge der Anordnung der Sicherungsverwahrung durch unabhängige Gerichte.

23. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, daß aufgrund der Eingriffsintensität und der Tatsache der uneinheitlichen Anwendung der Sicherungsverwahrung die gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herauszunehmen sind?
Plant die Bundesregierung eine dementsprechende Gesetzesinitiative?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

